

II- 4233 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

15. MAI 1975

No. 158/A

A n t r a g

Der Abgeordneten Robert Weisz, Koren, Peter
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung
und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz)

Der vorliegende Antrag zu einem Parteiengesetz besteht
im wesentlichen aus drei Teilen, die Verfassungsbe-
stimmungen des Art. I verwirklichen eine seit langem
geforderte verfassungsrechtliche Verankerung der
politischen Parteien im Sinne ihrer Bedeutung für eine
parlamentarische Demokratie.

Durch Art. II werden gesetzliche Regelungen geschaffen,
denen zufolge die im Nationalrat vertretenen politischen
Parteien bzw. politische Parteien die bei einer National-
ratswahl zumindest 1 v.H. der gültigen Stimmen erhalten haben,
einen Anspruch auf Zuwendungen für die Zwecke der Öffent-
lichkeitsarbeit erhalten.

Dem Gedanken folgend, daß finanzielle Unter-
stützungen für den Zweck der Öffentlichkeitsarbeit
der politischen Parteien nur dann vertretbar sind,
wenn sie nicht gleichzeitig zu einer Erhöhung der Ausgaben
für Wahlwerbung führen, werden durch die Bestimmungen der Art. III
und IV gesetzliche Bestimmungen geschaffen, mittels derer die
Wahlwerbungskosten politischer Parteien - zunächst bei der
Nationalratswahl 1975 - begrenzt, überwacht und ver-
öffentlicht werden sollen.

- 2 -

Zu Artikel I:

Die politischen Parteien sind ein wesentlicher Bestandteil der politischen Ordnung jedes freien und demokratischen Staates. Dieser Tatsache tragen auch viele europäische Verfassungen, so insbesondere der Art. 21 des Bonner Grundgesetzes aber auch die Verfassungen Dänemarks, Italiens, Frankreichs und Islands Rechnung. In der österreichischen Bundesverfassung findet sich lediglich in Art. 147 (Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes) der Begriff "politische Parteien". Im übrigen spricht unsere Bundesverfassung in der Regel von wahlverbundenen Parteien (insbesondere Art. 27 Abs. 6), die jedoch ausschließlich für Wahlzwecke eingerichtete Personenverbindungen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat aber in mehreren Gesetzen, insbesondere im

- o Wehrgesetz, BGBl.Nr. 181/1955 (§ 5 Abs. 1)
- o Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit politischer Parteien sowie der Publizistik, BGBl.Nr. 272/1972 (§ 9 Abs.1 Z. 1)
- o Rundfunkgesetz 1974, BGBl.Nr. 397/1974 (§ 7 Abs. 1 Z. 1)

der tatsächlichen Bedeutung der Existenz und Tätigkeit von politischen Parteien Rechnung tragend diesen Begriff verwendet.

Der Terminus "politische Partei" ist daher in der österreichischen Rechtsordnung bereits längere Zeit gebräuchlich. Dazu haben insbesondere auch eine Reihe von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes beigetragen (Verf.GH Slg. 266/1924, 2043/1950, 2158/1951, 2714/1954).

- 3 -

Die politischen Parteien - wie bereits erwähnt ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung unserer Republik - werden ihren Aufgaben insbesondere durch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung gerecht. In Anbetracht der Bedeutung der politischen Parteien und ihrer Tätigkeit scheint daher die Aufnahme des Begriffes der politischen Partei in die Verfassungsordnung ein Gebot der Zeit. Ein solcher verfassungsrechtlicher Schutz für politische Parteien darf aber keinesfalls die bereits bestehenden Parteien in ihrer Tätigkeit einengen oder stören, bzw. die seit 1945 gewachsene politische Ordnung unseres Landes verändern. Eine verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Parteien, mehr als 55 Jahre nach Gründung der Republik hat die demokratische Ordnung unserer Bundesverfassung, insbesondere den Art. 1 B-VG, lediglich zu ergänzen.

Zu Artikel II:

Die politischen Parteien haben in den vergangenen Jahrzehnten ständig umfangreichere Aufgaben zu erfüllen gehabt. Diesem Umstand Rechnung tragend, wurden nicht nur in Österreich, sondern in den meisten europäischen Staaten durch Gesetze den Parteien Beiträge für ihre Aufgaben, insbesondere jene im Bereich der parlamentarischen Tätigkeit bzw. der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit zugestanden. Darüberhinaus wurden in vielen Ländern auch Gesetze beschlossen, die den in den gesetzgebenden Körperschaften vertretenen Parteien Ansprüche auf Beiträge zu den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere jenen der Wahlwerbung gewähren. Auch in Österreich bestehen seit geraumer Zeit solche Überlegungen, die jedoch stets auch mit dem Gedanken verknüpft waren, daß staatliche Unterstützungen zu den Kosten der

- 4 -

Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien nur dann gerechtfertigt sein können, wenn dies mit einer Begrenzung der Wahlwerbungskosten Hand in Hand geht. Die auf dieser Gesprächsgrundlage eingeleiteten Parteiengespräche der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien haben zu dem Ergebnis geführt, daß für den Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien ein Betrag in jener Größenordnung ausgeschüttet werden soll wie er auch für die beabsichtigte Presseförderung, vorgesehen ist. Zu diesem Zweck sollen die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien jährlich einen Sockelbetrag von 4 Mill. Schilling (1975 nur 2 Mill.) erhalten. Die verbleibenden Mittel (im Jahr 1976 ca. 38 Mill. Schilling, 1975 jedoch nur die Hälfte) werden auf die genannten Parteien entsprechend dem Verhältnis der für sie bei der jeweils vorangegangenen Nationalratswahl abgegebenen Stimmen, verteilt; dies sind ab 1976 ca 8 Schilling pro Wähler. Da dieses Bundesgesetz erst mit 1. Juli 1975, also mit Beginn der 2. Jahreshälfte des laufenden Jahres, in Kraft treten soll erscheint es auch sinnvoll, die Zuwendungen für den Zweck der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Parteien für das heurige Jahr nicht rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Es ist daher, wie bereits erwähnt, beabsichtigt, für 1975 nur die Hälfte der vorhin genannten Beträge auszuschütten.

Dem Grundsatz, daß die Existenz und Vielfalt der politischen Parteien ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung unseres Staates darstellt, folgend, soll aber nicht nur die Öffentlichkeitsarbeit von im Nationalrat vertretenen, sondern auch von anderen politischen Parteien gefördert werden, soweit diese auf Grund ihrer Wählerschaft im Rahmen der politischen Willensbildung eine tatsächliche Funktion erfüllen.

- 5 -

In den Jahren, in denen Nationalratswahlen stattfinden, sollen daher auch alle jene Parteien, die mindestens 1 v.H. aller in der betreffenden Nationalratswahl abgegebenen Stimmen erreicht haben, ohne ein Grundmandat zu erreichen, den Anspruch erhalten, bei der Verteilung der nach Abzug der Sockelbeträge verbleibenden Mittel wie eine im Nationalrat vertretene politische Partei behandelt zu werden. Die Tatsache, daß diese Parteien kein Grundmandat erreichten und daher keine den Parlamentsparteien vergleichbare regelmäßige Tätigkeit und Wählerbetreuung entfalten, rechtfertigt nach Meinung der Antragsteller die Differenzierung zu den Parlamentsparteien.

Beiträge der öffentlichen Hand zu Ausgaben der politischen Parteien für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit scheinen aber nur unter der weiteren Bedingung gerechtfertigt, daß die Parteien über die widmungsgemäße Verwendung dieser Zuwendungen auch Rechenschaft abzugeben haben. Der vorliegende Antrag geht jedoch darüber hinaus und erlegt jeder politischen Partei, die Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erhält, die Pflicht auf über die Art ihrer gesamten Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft zu geben. Dies geschieht in Form von Rechenschaftsberichten, die von zwei Wirtschaftsprüfern geprüft, unterzeichnet und veröffentlicht werden müssen.

Zu Artikel III und IV:

Wie erwähnt, sind die Antragsteller der Ansicht, daß Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Hand zu den Aufwendungen der politischen Parteien für ihre Öffentlichkeitsarbeit nur dann gerechtfertigt sind, wenn gleichzeitig deren Ausgaben für Wahlkampfkosten begrenzt werden. Bei der gesetzlichen Regelung dieses Vorhabens wird rechtspolitisches Neuland betreten. Eine echte Begrenzung der "Wahlkampfkosten" besteht derzeit nur in wenigen Ländern, die in der Regel ein Mehrheitswahlrecht besitzen. Die Begrenzung der

- 6 -

Wahlwerbungskosten soll daher - nicht zuletzt um Erfahrungen zu sammeln - nur für die Nationalratswahl 1975 gelten. Der Regelung liegt der Gedanke der bindenden Selbstbeschränkung der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zugrunde. Die Einhaltung der von ihnen mindestens acht Wochen vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Gesamtwerbeaufwände wird überprüft und veröffentlicht. Überschreiten die politischen Parteien die von ihnen nach Parteiengesprächen zu veröffentlichenden Gesamtaufwände um mehr als 10 Prozent, so sind 50 Prozent jenes Betrages um den der Gesamtwerbeaufwand überschritten wurde von den Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit abzuziehen.

Die Überprüfung des Wahlkampfaufwandes der politischen Parteien, die Feststellung ob es zu Überschreitungen gekommen ist soll einer Kommission übertragen werden, deren Mitglieder sich einerseits durch Fachwissen, andererseits durch Objektivität auszeichnen sollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sodin den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXX, über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz)

- 7 -

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

§ 1 (1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG).

(2) Zu den wesentlichen Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(3) Die Bildung von politischen Parteien im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung ist frei; sie besitzen Rechtspersönlichkeit.

(4) Die politischen Parteien haben Satzungen (Statuten) zu beschließen und zu veröffentlichen, aus denen ersichtlich ist, welchen Zweck sie verfolgen, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach aussen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen.

Artikel II

§ 2 (1) Politische Parteien haben nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Höhe der Zuwendungen wird in folgender Weise berechnet:

- a) jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindesten fünf Abgeordnete (Klubstärke) verfügt, erhält jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 4 Millionen Schilling;
- b) die nach Abzug der Forderungen gemäß lit. a verbleibenden Mittel gem. Abs. 1 werden auf die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis der für sie bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen verteilt;
- c) politische Parteien, die im Nationalrat nicht vertreten sind, die aber bei einer Wahl zum Nationalrat mehr als 1 v.H. der gültigen Stimmen erhalten haben, haben für das Wahljahr einen Anspruch auf Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 1) wie politische Parteien gem. lit. b; diese Zuwendungen sind in dem auf die Nationalratswahl folgenden Quartal auszubezahlen.

§ 3 (1) Die für Zuwendungen gem. § 2 vorgesehenen Beträge sind von der Bundesregierung in den Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages aufzunehmen.

(2) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. c vierteljährlich im Nachhinein.

(3) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 infolge der Ergebnisse einer Nationalratswahl, so sind die Ergebnisse dieser Wahl erstmals in dem auf die Nationalratswahl folgenden Quartal zu berücksichtigen.

(4) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gem. § 2 Abs. 2 lit. a und b sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals jedes Jahres an das Bundeskanzleramt zu stellen, im Falle des § 2 Abs. 2 lit. c sowie des Abs. 3, jedoch bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach der betreffenden Nationalratswahl. Für das Jahr 1975 sind diese Begehren gem. § 2 Abs. 2 lit. a und b spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu stellen.

§ 4 (1) Die politischen Parteien haben über die widrigungsgemäße Verwendung der Zuwendungen (§ 2 Abs. 1) genaue Aufzeichnungen zu führen.

(2) Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von zwei beeideten Wirtschaftsprüfern jährlich zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist im Amtsblatt zu Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Die mit der Prüfung einer politischen Partei betrauten Wirtschaftsprüfer werden vom Bundesminister für Finanzen aus einer Liste von fünf Wirtschaftsprüfern bestellt, die von der zu prüfenden politischen Partei dem Finanzminister innerhalb von vier Wochen nach einer diesbezüglichen Aufforderung vorzulegen ist; wird innerhalb der Frist eine derartige Liste von einer politischen Partei nicht vorgelegt, so bestellt der Bundesminister für Finanzen die betreffenden Wirtschaftsprüfer ohne Vorschläge.

- 10 -

(4) Darüberhinaus hat jede politische Partei, die Zuwendungen im Sinne dieses Bundesgesetzes erhält, über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft zu geben. Zu diesem Zweck hat die betreffende politische Partei jährlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Dieser Rechenschaftsbericht muß gleichfalls von zwei Wirtschaftsprüfern überprüft, unterzeichnet und veröffentlicht werden.

Artikel III

(Verfassungsbestimmung)

§ 5 (1) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß die Wahlwerbungskosten politischer Parteien bei der Nationalratswahl 1975 hinsichtlich ihrer Höhe einer Begrenzung unterliegen, die Einhaltung dieser Begrenzung überwacht und das Ergebnis der Überwachung veröffentlicht wird.

(2) Die Verletzung eines gemäß Abs. 1 erlassenen Gesetzes ist kein Grund zur Anfechtung einer Wahl gemäß Art. 141 B-VG.

Artikel IV

§ 6 Die Wahlwerbungskosten jener politischen Parteien, die bei der Nationalratswahl 1971 Mandate erzielt haben, werden bei der Nationalratswahl 1975 gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Zeit der dem Wahltag der Nationalratswahl 1975 vorangehenden fünf Wochen begrenzt, überwacht und veröffentlicht.

- 11 -

§ 7 (1) Die Wahlwerbungskosten einer politischen Partei gem. § 6 sind deren finanzielle Aufwendungen für folgende überregionale und zentral gestaltete Wahlwerbungsmittel:

- 1) Plakate;
- 2) Inserate;
- 3) Belangsendungen im Hörfunk und Fernsehen;
- 4) Werbefilme sowie alle sonstigen Werbeeinschaltungen mittels Ton und laufenden oder stehenden Bildern in Kinos;
- 5) Publikationen, wie Postwurfsendungen, Sonderdrucke von Zeitungen, Broschüren und sonstiges gedrucktes Informations- und Werbematerial;
- 6) Werbung unter Verwendung von Luftfahrzeugen.

(2) Wahlwerbemittel (Abs. 1), die vor Beginn der Frist gemäß § 6 bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren, jedoch nach der Frist gem. § 6 noch im Stadium der Veröffentlichung sind, werden bei der Berechnung der Wahlwerbungskosten der betreffenden politischen Partei anteilmäßig angerechnet.

(3) Wahlwerbemittel (Abs. 1), deren Eigentümer, Besteller, Auftraggeber, Herausgeber oder Verteiler keine politische Partei gem. § 6 ist, die jedoch in erkennbarer Weise für die Stimmgabe für einen Wahlvorschlag einer politischen Partei gem. § 6 werben, oder sie empfehlen, sind jener politischen Partei gem. § 6 bei der Berechnung der Wahlwerbungskosten zuzurechnen, die davon begünstigt ist. Die Kommission hat jedoch von einer solchen Anrechnung Abstand zu nehmen, wenn die Betroffenen beweisen können, daß die betreffende Wahlwerbung ohne ihr Zutun und Einvernehmen erfolgt ist.

§ 8 (1) Politische Parteien gem. § 6 haben auf Verlangen der Kommission (§ 9 Abs. 1), oder eines Ausschusses (§ 9 Abs. 8) Auskunft über die Kosten bzw. Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen von Wahlwerbemitteln zu geben, sofern die Wahlwerbemitteln innerhalb der Frist gem. § 6 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden oder unter § 7 Abs. 2 fallen.

(2) Stehen für Veröffentlichungen gem. § 10 Auskünfte und Informationen gen. Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig zur Verfügung, so sind die betreffenden Wahlwerbungskosten zu schätzen.

§ 9 (1) Zur Überwachung und Veröffentlichung der Wahlwerbungskosten gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird beim Bundesministerium für Inneres eine Kommission zur Überwachung der Wahlwerbungskosten (im folgenden Kommission) eingerichtet. Sie ist spätestens bis zum achten Tage nach der Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung der Nationalratswahl 1975 zu bilden und innerhalb weiterer acht Tage zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden von der Bundesregierung nach Maßgabe folgender Bestimmungen bestellt:

- a) sieben Mitglieder werden über Vorschlag der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Stärkeverhältnis bestellt mit der Maßgabe, daß jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei mit wenigstens einem Mitglied in der Kommission vertreten sein muß;
- b) wenn eine politische Partei, gemäß lit. a, berechtigt ist, mehr als ein Mitglied der Kommission vorzuschlagen, so muß sich unter den von dieser politischen Partei vorgeschlagenen Mitgliedern wenigstens ein Mitglied aus dem Richterstand befinden;

- 13 -

- c) sämtliche Mitglieder gemäß lit. a und b erstatten einvernehmlich Vorschläge für drei weitere Mitglieder aus dem Kreis von Experten der Werbewirtschaft;
- d) kommt ein einvernehmlicher Vorschlag gemäß lit. c nicht zustande, so wird eine Liste von Mitgliedern aus dem Kreise von Sachverständigen der Werbewirtschaft in der Weise erstellt, daß jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei so viele Sachverständige namhaft machen kann, als sie gemäß lit. a berechtigt ist, Mitglieder in die Kommission zu entsenden; aus dieser Liste werden sodann drei Sachverständige durch Los ermittelt.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Inneres oder ein von ihm bestellter Vertreter; auch dieser Vertreter muß nicht Mitglied der Kommission sein; dem Vorsitzenden kommt kein Stimmrecht zu.

(4) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, faßt die Kommission ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Kommission hat sich auf Grund eines vom Bundesminister für Inneres zu unterbreitenden Entwurfes in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben. Für die Beschlußfassung hierüber ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

(6) Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden; die Funktion als Mitglied der Kommission ist ein Ehrenamt, die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz von angemessenen Reisekosten und Barauslagen.

- 14 -

(7) Die Kommission ist bis zum Ablauf der Fristen gem. § 10 im Amt, wurde ein Einspruch gemäß § 10 erhoben, so endet die Amtsdauer mit jenem Tag, an dem die Kommission endgültig über den Einspruch entschieden hat.

(8) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, für bestimmte Aufgaben vorberatende oder bevollmächtigte Ausschüsse einzusetzen. Jedem derartigen Ausschuß muß mindestens ein Vertreter jeder gem. Abs. 2 lit. a in der Kommission vertretenen politischen Partei angehören.

§ 10 Spätestens drei Wochen nach dem Wahltag hat die Kommission im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die gesamten Wahlwerbungskosten allerpolitischen Parteien gemäß § 6 gegliedert nach Gruppen der Wahlwerbemittel sowie jene Summe, um die der zulässige Gesamtwerbeaufwand (§ 14) allenfalls überschritten wurde, zu veröffentlichen. Die politischen Parteien gem. § 6 können gegen diese Veröffentlichung innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Die Kommission hat über einen solchen Einspruch innerhalb von weiteren zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Hat die Kommission einem Einspruch teilweise oder zur Gänze stattgegeben, so sind die sich daraus ergebenden Änderungen der Wahlwerbungskosten der betreffenden politischen Partei gemäß § 6 umgehend im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 11 Stellt die Kommission fest, daß eine politische Partei gem. § 6 ihren zulässigen Gesamtwerbeaufwand (§ 14) um mehr als 10 v.H. überschritten hat, so sind 50 v.H. des Betrages, um den der zulässige Gesamtaufwand überschritten wurde, von der als nächstes fällig werdenden Zuwendung (§§ 2 und 3) in Abzug zu bringen.

§ 12 Die Mitglieder der Kommission unterliegen hinsichtlich der ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 13 Auf das Verfahren der Kommission ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anders bestimmt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, EGBL.Nr. 172/1950, anzuwenden.

§ 14 Der zulässige Gesamtwerbeaufwand der politischen Parteien gemäß § 6 ist insoweit begrenzt, als die genannten Parteien ihren nach ^{den} Aussprachen hierüber spätestens acht Wochen vor dem Wahltag ^{der Kommunalwahlen} bekanntzugebenden Gesamtwerbeaufwand für die Zeit der Begrenzung der Wahlwerbkosten (§ 6) nicht überschreiten dürfen. Die zulässigen Gesamtwerbeaufwände der politischen Parteien gem. § 6 sind von der Kommission spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Artikel V

§ 15 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Zuwendungen gem. § 2 Abs. 2 lit. a für das Jahr 1975 nur zur Hälfte ausbezahlt sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach der Maßgabe der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, EGBL.Nr. 399/1973, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.